

# ZAUNKÖNIG 2018/ 9

Liebe Leserinnen und Leser,

inzwischen haben wir wirklich herbstlich fallende Temperaturen, aber keine enthitzten Gemüter. "Nach Chemnitz" ist lange hin, wir sind schon "nach Köthen", und die Eigenkreiselung der Politiker im Raumschiff Berlin schreitet "in Maaßen" voran.

#### Heute hier dabei:

Flüchtlingsdebatte: Bekämpfung der Flucht (ohne Ursachen) Regierungsarbeit "in Maaßen" BMI: BPersVG-Novelle nicht vor 2020 OVG Saarlouis: Leistungsbesoldung für Freigestellte VG Meiningen: außerordentliche Kündigung von Mitgliedern BAG: außerordentliche Kündigung bei 1-Mann-Gremium OVG Berlin: Mitbestimmung bei "freiwilligen" Überstunden LAG Frankfurt: Mitbestimmung über Entlohnungsgrundsätze LAG Mainz: Schadensersatz bei Aneignung von Unterlagen BAG: Verwertbarkeit offener Videoüberwachung BVerwG: Keine Unfallfürsorgeansprüche ohne Unfallmeldung BVerwG: Disziplinarmaß bei "Pro NRW"-Wahlkandidaten BAG: Stufenzuordnung bei erneuter Einstellung BAG: Stufenzuordnung bei "förderlichen" Erfahrungszeiten/ Nichtäußerung des Personalrats LAG Köln: Teilzeitbegehren zur Urlaubsplanung LAG Köln: Darlegungslast bei Überstundenvergütung LAG Mainz: kein vorzeitiger Verzicht auf Kündigungsschutz EuGH: keine Kündigung wegen "unkatholischer" erneuter Heirat BVerwG: Antragsbefugnis außergesetzlicher Gremien **BAG: Rechtsmitteleinlegung über EGVP** ArbG Köln: Güteverhandlung als erster Termin **BAG: Berichtigungsbeschluss über Rechtsmittelzulassung BAG: Revision wegen vorschriftswidriger Gerichtsbesetzung** LAG Stuttgart: kein Rechtsmittel ohne Unterschrift Aus dem (Fach-) Blätterwald In eigener Sache: Kommentare und Seminare

## Flüchtlingsdebatte: Bekämpfung der Flucht (ohne Ursachen)

Vor dem Hintergrund der im Oktober anstehenden Landtags-Wahlen in Bayern und Hessen umkreist die hohe Politik die Probleme weiter in sicherem Abstand. Die Anhänger eines "offenen" Europa trafen sich - davor, dabei und danach nach "europäischen Lösungen" rufend - auf der Festung Hohensalzburg in Österreich, wie üblich ohne Ergebnis (sowohl bei Brexit als auch bei Flüchtlingsthemen), abgesehen vom festlichen Diner. Selbst wohlwollende Beobachter wie die ARD-Tagesschau kamen in der Bewertung nicht hinaus über die Bewertung "Schöner Stillstand".

Derweil die EU schon bei den vorhandenen inneren Zerreißproben wie Euro-Entwicklung, Zinspolitik, Außenhandel und Flüchtlingsfragen nicht fähig ist, auch nur zu beschlussreifen Mehrheiten zu kommen (unbeschadet der Frage, ob diese Mehrheit dann auch Mehrheitsbeschlüsse wagt), reist Bundesaußenminister Heiko Maas über den Balkan und verteilt in den noch nicht zur EU gehörenden Westbalkan-Staaten großzügig "Beitrittsperspektiven" - so als ab der derzeitige Stillstand mit 28 (demnächst 27) Teilnehmern beendet wird, indem man künftig dann 33 nationale Befindlichkeiten unter einen Hut bringen muss. Der verwunderte Reporter erfreut sich an "Stabilität als Versprechen im Gepäck"

Wie schön, wenn man auf Kosten anderer Geschenke verteilen kann, und es zu Hause kaum jemand merkt.

Der Beruhigung der Gemüter hilft auch nur bedingt, dass einige Jobcenter nun begonnen haben, sich doch tatsächlich darum zu kümmern, mit welchen erstaunlichen Gefährten insbesondere die Hartz-IV-Bezieher einiger arabischer Großfamilien ihre Stütze abholen. So was konnten "eingeborene" Sozialhilfe-Dynastien freilich schon lange Jahrzehnte vor der Flüchtlingswelle 2015 - und dennoch tut jeder Fall aus dem Kreis der vermeintlich "Schutzbedürftigen" doppelt weh, vor allem den wirklich schutzbedürftigen Menschen.

http://www.spiegel.de/panorama/justiz/duisburg-polizei-beschlagnahmt-luxusautos-bei-kontrollen-vor-jobcentern-a-1226615.html

# Regierungsarbeit "in Maaßen"

Ein beschränkt geistreiches Interview des BfV-Präsidenten Maaßen trat ein wilde Debatte los. Mangels vernünftiger anderer Themen nahm die Eigendrehung des Politikbetriebs erstaunliche Formen an. Aber was ist eigentlich passiert?

Maaßen hat bekanntlich schon im November 2015 erstmals umgeschnallt und im Kanzleramt seine Sicht der Risiken der amtlichen Flüchtlingspolitik vorgetragen. Dennoch wurde er bei der Regierungsbildung im Frühjahr im Amt bestätigt. Im Koalitionsvertrag steht wie immer, dass sich kein Partner in die Personalpolitik der jeweils andersfarbigen Häuser einmischt.

Etliche Damen und Herren der zweiten SPD-Reihe sahen nun die Chance, in Seehofers Innenressort Personalpolitik zu machen; das augenscheinliche Kalkül dabei, dass die Kanzlerin die
Chance, einen missliebigen Kritiker loszuwerden, aufnehmen und mitspielen werde. Vorne
dabei Figuren, die diese Koalition erst verhindern wollten und nun schnellstmöglich in die
Opposition wollen. Seehofer fiel darauf nicht rein, und am Ende war die SPD dann so sehr
Gefangener der eigenen Erregung, dass man die "Ablösung" des BfV-Präsidenten zu erkaufen
bereit war mit dessen Versetzung unter Beförderung zum Staatssekretär. Für Seehofer war das
der Steilpass, den letzten beamteten SPD-Staatssekretär im BMI zu entsorgen.

Indes: Wer die Personalpolitik der Koalitionsparteien kennt, weiß auch, dass unter umgekehrten Vorzeichen ein "andersfarbiger" Staatssekretär bei Dienstantritt eines Ministers sofort pensioniert worden wäre, nicht erst ein Jahr später. Heraus kam der für alle sichtbare Versuch des Schwanzes, mit dem Hund zu wackeln, mit einem bösen Erwachen für die selbstgefühlt genialen Personalpolitiker aus der zweiten Reihe.

Der bekennende R2G-Verfechter Albrecht von Lucke bewertete die Lage am 20. September entsprechend schmerzhaft.

#### https://www.tagesschau.de/inland/interview-spd-maassen-101.html

Nun soll der von Anfang an mehr als flüssige Kladderadatsch beendet werden, indem eine Vereinbarung der Parteichefs vom Dienstag gerade mal bis Donnerstag hielt. Die Tagesschau sah SPD-Chefin "in schwerem Fahrwasser"

Am Ende wurde der Delinquent nicht Staatssekretär, sondern Sonderbeauftragter auf dem Schoße des Ministers, und alle bejubelten sich selbst ob ihrer gigantischen Erfolge. So geht es dann wohl - aus Angst vor Neuwahlen - weiter bis Herbst 2021.

#### BMI: BPersVG-Novelle nicht vor 2020

In Gesprächen mit Arbeitsgemeinschaften der CDA ließ BMI Seehofer erkennen, dass von ihm - anders als von seinem Vorgänger de Maizière - keine BPersVG-Novelle mit der Brechstange und auch nicht mit der Abrissbirne zu erwarten ist. Als lebenslanger CDA-Mann steht Seehofer für eine Mitbestimmungsreform im Krach mit den Gewerkschaften nicht zur Verfügung. Er ließ durchblicken, dass dieses Projekt keinesfalls die regelmäßigen Wahlen im Frühjahr 2020 belasten solle. Also dürfen bis Ende 2019 alle Interessenträger ihre Wunschzettel schreiben, und reformiert wird danach (falls dann noch Legislaturperiode übrig ist).

## OVG Saarlouis: Leistungsbesoldung für Freigestellte

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Saarlouis schloss sich jetzt der einhelligen Rechtsprechung der anderen Oberverwaltungsgerichte an, dass das Benachteiligungsverbot (§ 8, § 107 Satz 1 BPersVG) auch das Verbot umfasst, freigestellte Personalratsmitglieder von der Vergabe der Leistungsbezahlung (Zulagen, Prämien, Leistungsstufen) auszuschließen. Die Verwaltung versuchte wieder einmal die Linie "keine Leistungsbezahlung ohne bewertbare Leistung", das Gericht verlangt entsprechend eine Abschätzung mittels Nachzeichnung und gab der Neubescheidungsklage des klagenden Personalrats statt.

Quelle: Beschluss des OVG Saarlouis vom 5.6.2018 – 1 A 727/16

## VG Meiningen: außerordentliche Kündigung von Mitgliedern

Wird ein Personalratsmitglied bei unerlaubter Internet- oder Mail-Nutzung im Dienst erwischt, trägt das für gewöhnlich keine gerichtliche Ersetzung der fehlenden Zustimmung des Personalrats zur außerordentlichen Kündigung. Bei "normalen" Arbeitnehmern wäre dies bei erheblichen Verstößen eine ordentliche Kündigung wert, die aber bei Personalratsmitgliedern durch § 15 Abs. 1 KSchG ausgeschlossen ist. Das schwerere Geschütz der außerordentlichen Kündigung zieht das Verwaltungsgericht (VG) Meiningen nur in Betracht, wenn auch bei anderen Arbeitnehmern dem Arbeitgeber ein Abwarten der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar wäre. Dafür erwartet das Gericht qualifizierende Umstände (einschlägige Abmahnung, ausdrückliches Verbot, hoher Umfang der Verfehlung), die es nicht als erfüllt ansah.

Quelle: Beschluss des VG Meiningen vom 22.1.2008 – 3 P 50004/16, PersV 2018, 352 (n.rkr.)

# BAG: außerordentliche Kündigung bei 1-Mann-Gremium

Wird der Arbeitgeber ein Mitglied eines Betriebs- oder Personalrats außerordentlich kündigen, muss er dazu die Zustimmung des Gremiums, wenn diese nicht binnen drei Arbeitstagen erteilt wurde, durch das zuständige Gericht ersetzen lassen (§ 103 Abs. 1 BetrVG, § 47 Abs. 1, § 108 Abs. 1 BPersVG). Allerdings ist das zu kündigende Mitglied in eigener Sache befangen und kann im Zustimmungsverfahren nicht abstimmen. Handelt es sich dann um einen "Betriebsobmann" (Betriebsoder Personalrat mit 1 Mitglied), und ist auch kein Ersatzmitglied vorhanden, dann fällt der Antrag an

den Personalrat aus "wegen ist nicht". In diesem Fall muss der Arbeitgeber unmittelbar den Antrag auf gerichtliche Ersetzung der Zustimmung stellen, für Personalräte beim Verwaltungsgericht.

Infolge der spezifischen Bindungswirkung einer rechtskräftigen Entscheidung im Zustimmungsersetzungsverfahren kann sich das in diesem Verfahren beteiligte Personalratsmitglied im späteren Kündigungsschutzverfahren für das Bestreiten eines wichtigen Grundes (§ 626 BGB) nur auf solche Tatsachen berufen, die er im Zustimmungsersetzungsverfahren nicht geltend gemacht hat und auch nicht hätte geltend machen können. Mit Argumenten, die er im Beschlussverfahren beim Verwaltungsgericht nicht vorgetragen hat, ist er auch in der nachfolgenden Kündigungsschutzklage ausgeschlossen.

Quelle: Urteil des BAG vom 25.4.2018 - <u>2 AZR 401/17</u>

# OVG Berlin: Mitbestimmung bei "freiwilligen" Überstunden

Überstunden werden dann als mitbestimmungsfrei angesehen, wenn sie keinen "kollektiven Bezug" haben, sprich allein im Einzelfall aufgrund freiwilliger Meldung geleistet werden. Eine Ausnahme machte jetzt das OVG Berlin: hier arbeiteten Mitarbeiter einer Abteilung einer Dienststelle mittels freiwilliger Überstunden Rückstände ab, die in einer anderen Abteilung angefallen waren. Das reichte dem OVG als "kollektiver Bezug", um ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats zu bejahen.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 6.3.2018 – 62 PV 4.17, PersV 2018, 351

# LAG Frankfurt: Mitbestimmung über Entlohnungsgrundsätze

Im Rahmen eines Streits über die Einsetzung einer Einigungsstelle bekräftigte das hessische Landesarbeitsgericht (LAG), dass die Einführung eines betrieblichen Entgeltssystems grundsätzlich gemäß mitbestimmungspflichtig ist (§ 87 Abs. 1 Nr. 10, 11 BetrVG, § 75 Abs. 3 Nr. 4 BPersVG). Es ist allerdings auf die Festlegung abstrakt-genereller Entlohnungsgrundsätze gerichtet und erfasst nicht die individuelle Lohngestaltung. Dass der Betriebsrat auf Grund des Verbots des Lohnwuchers einen bestimmten Mindestlohn erwarte, führe zu keiner anderen Einschätzung. Sei diese Forderung unzulässig, führe dies nicht zur Unzulässigkeit der Mitbestimmung im Übrigen. Sollte sich dagegen aus § 138 Abs. 1 BGB die Erforderlichkeit einer bestimmten Lohnhöhe ergeben, wären beide Beteiligten hieran gebunden. Ob dies der Fall ist, sei gegebenenfalls im Beschlussverfahren zu klären.

Quelle: Beschluss des LAG Frankfurt/Main vom 30.1.2018 - 4 TaBV 227/17

LAG Mainz: Schadensersatz bei Aneignung von Unterlagen

Werden betriebliche Unterlagen oder Dateien durch Mitarbeiter entwendet oder ohne Zu-

stimmung des Arbeitgebers vervielfältigt, ist dies pflichtwidrig und löst einen Schadenser-

satzanspruch des Arbeitgebers, unter Umständen sogar eine Strafbarkeit nach § 17 Abs. 2 Nr.

1 UWG aus. Macht der Arbeitgeber Mitarbeiter für Schäden verantwortlich, muss er jedoch

die entsprechende Ursachenkette nachweisen (hier: Verursachung des Verlusts von Aufträgen

durch die Weitergabe interner Unterlagen an Dritte).

Quelle: Urteil des LAG Mainz vom 24.5.2018 - 5 Sa 267/17

BAG: Verwertbarkeit offener Videoüberwachung

Die Speicherung von Bildsequenzen aus einer rechtmäßig durchgeführten offenen Video-

überwachung unterliegt keinen festen Löschungsfristen. Zeigt ein Video vorsätzliche Hand-

lungen eines Arbeitnehmers zulasten des Eigentums des Arbeitgebers, wird dessen weitere

Speicherung nicht durch bloßen Zeitablauf unverhältnismäßig, solange die Ahndung der

Pflichtverletzung durch den Arbeitgeber arbeitsrechtlich möglich ist. Erst wenn eine Abmah-

nung oder Kündigung wegen dieses Vorfalls nicht mehr zulässig ist, muss auch das Beweis-

mittel gelöscht werden.

Quelle: Urteil des BAG vom 23.8.2018 - 2 AZR 133/18 (PM 40/18 des Gerichts)

BVerwG: Keine Unfallfürsorgeansprüche ohne Unfallmeldung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass die gesetzliche Vorgabe,

Dienstunfälle beim Dienstvorgesetzten innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren an-

zumelden, strikt zu beachten ist. Das Gesetz fordere von Beamten, die Unfallfürsorgeansprü-

che geltend machen wollen, ein aktives Tun in Form einer fristgebundenen Unfallmeldung,

auch wenn das Unfallgeschehen bekannt war und eine Unfalluntersuchung eingeleitet wurde.

Erfolgt innerhalb der gesetzlichen Meldefristen keine Unfallmeldung, erlöschen Unfallfürsor-

geansprüche.

Daher blieb die Klage eines städtischen Berufsfeuerwehrbeamten in allen Instanzen erfolglos,

Seite 6 von 14

der 1996 mit einer umgekippten Drehleiter einen Unfall erlitten hatte, aber erst 2013 die Anerkennung einer Posttraumatischen Belastungsstörung aus diesem Anlass begehrte.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 30.8.2018 - 2 C 18.17 (PM 57/18 des Gerichts)

#### BVerwG: Disziplinarmaß bei "Pro NRW"-Wahlkandidaten

Das BVerwG bestätigte ein Disziplinarurteil des OVG Münster, welchen einen Polizeihauptkommissar wegen Betätigung für eine verfassungsfeindliche Organisation (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG) aus dem Dienst entfernt hatte. Der Beamte war Mitglied, Kreisvorsitzender und stellvertretender Landesvorsitzender von "PRO NRW"; zur Landtagswahl 2012 und zur Europawahl 2014 trat er als deren Kandidat auf vorderen Listenplätzen an. Inzwischen war er allerdings aus der Partei ausgetreten und hat seine Parteiämter niedergelegt. Die Verfahrensrügen gegen die Einstufung von "PRO NRW" als verfassungsfeindlich durch das OVG wies das BVerwG auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Beamten zurück.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 20.8.2018 - 2 B 16.18 (PM 57/18 des Gerichts)

Zur Verfassungstreuepflicht von Beamten hatte sich das BVerwG zuletzt mit Urteil vom 17. 11. 2017 - 2 C 25.17 - rechtsgrundsätzlich geäußert (dort zur Entfernung aus dem Polizeidienst wegen Tätowierungen mit verfassungsfeindlichem Inhalt, vgl. PM 79/17).

## BAG: Stufenzuordnung bei erneuter Einstellung

Bei der Stufenzuordnung im Rahmen des TVöD/ VkA sind Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus vorherigen befristeten Arbeitsverhältnissen mit demselben Arbeitgeber zu berücksichtigen, wenn die Wiedereinstellung für eine gleichwertige oder gleichartige Tätigkeit erfolgt ("horizontale" Wiedereinstellung) und es zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen gekommen ist. Diese Leitlinie legte jetzt das BAG fest.

Quelle: Urteil des BAG vom 6.9.2018 - 6 AZR 836/16 (PM 42/18 des Gerichts)

BAG: Stufenzuordnung bei "förderlichen" Erfahrungszeiten/ Nichtäuße-

rung des Personalrats

Ein Arbeitnehmer kann laut BAG die Berücksichtigung "förderlicher Zeiten" bei der Stufen-

zuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L nur dann erfolgreich einklagen, wenn die Einstel-

lung der Deckung eines Personalbedarfs dient und die vorherige berufliche Tätigkeit für die

vorgesehene Tätigkeit förderlich ist und wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzel-

falls die Berücksichtigung der Vorbeschäftigungszeit die einzige ermessensfehlerfreie Ent-

scheidung ist. Andernfalls verbleibt es bei einer Ermessensentscheidung des Arbeitsgebers.

Zugleich bekräftigte das BAG am Beispiel des § 66 Abs. 2 LPVG NW die langjährige Recht-

sprechung, dass dann, wenn der Personalrat sich nicht äußert, seine Zustimmung erst dann als

ersetzt gilt, wenn die gesetzliche Äußerungsfrist tatsächlich abgelaufen ist. Auch eine aus-

drückliche Erklärung des Personalrats, auf eine Stellungnahme zu verzichten, ist keine Zu-

stimmung. Sie führt auch nicht zum vorzeitigen Eintritt der Zustimmungsfiktion. Vollzieht

die Dienststelle dann eine Maßnahme vor Fristablauf, ist sie rechtswidrig und evtl. unwirksam

(hier: Befristung eines Arbeitsvertrages nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPVG NW).

Quelle: Urteil des BAG vom 21.3.2018 - 7 AZR 408/16

LAG Köln: Teilzeitbegehren zur Urlaubsplanung

Stellt ein Arbeitnehmer missbräuchlich ein Teilzeitverlangen, um damit einen Urlaubswunsch

unter Aushebung einer bestehenden Dienstvereinbarung vorrangig durchzusetzen, kann der

Arbeitgeber dieses Begehren nach Auffassung des LAG Köln nach § 8 Abs. 4 Satz 1 TzBfG

ablehnen.

Quelle: Urteil des LAG Köln vom 18.1.2018 - 7 Sa 365/17

LAG Köln: Darlegungslast bei Überstundenvergütung

Das LAG Köln hält daran fest, dass der Arbeitnehmer in vollem Umfang darlegungspflichtig

ist, wann, in welchem Umfang und auf welche betriebliche Veranlassung er Überstunden ge-

leistet hat, wenn er mit großem zeitlichen Abstand deren Abgeltung verlangt (häufig anläss-

lich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Ohne Erfolg hatte der Kläger vorgetragen,

dass diese die von ihm zu erstellenden Monatsberichte jahrelang in der von ihm eingereichten

Seite 8 von 14

Form widerspruchslos entgegen genommen habe. Das LAG folgte nicht seiner Ansicht, dass

der Arbeitgeber den Umfang der von ihm nach Maßgabe der Monatsnachweise erbrachten

Arbeitszeit stillschweigend geduldet habe.

Quelle: Urteil des LAG Köln vom 25.1.2018 - 7 Sa 440/17

LAG Mainz: kein vorzeitiger Verzicht auf Kündigungsschutz

Zwar kann ein Arbeitnehmer nachträglich, d. h. nach Zugang der Kündigung, durch Indivi-

dualvereinbarung auf seine Ansprüche aus dem Kündigungsschutzgesetz verzichten. Hierzu

stellt das LAG Mainz klar, dass auf den Kündigungsschutz hingegen nicht im Voraus, also

schon vor dem Ausspruch einer Kündigung wirksam verzichtet werden kann. Für eine künfti-

ge Kündigung ist ein derartiger Verzicht also nicht möglich; diesen Effekt kann der Arbeitge-

ber nur durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages erreichen.

Quelle: Urteil des LAG Mainz vom 29.3.2018 - <u>4 Sa 243/17</u>

EuGH: keine Kündigung wegen "unkatholischer" erneuter Heirat

Der bundesweit bekannt gewordene, seit 2006 vor Gericht anhängige Rechtsstreit um die

Kündigung des Chefarztes eines von der katholischen Kirche betriebenen Krankenhauses in

Düsseldorf geht in eine weitere Runde. Der Äskulapjünger hatte sich nicht nur entgegen ka-

tholischer Lehre scheiden lassen, sondern erneut geheiratet (statt sich mit seiner neuen Flam-

me außerehelich zu vergnügen, was für den eifernden Kardinal Meisner akzeptabel war). So

aber langte die geifernde Amtskirche mit einer Kündigung zu, wobei gleichzeitig die erneute

Heirat bei Ärzten geduldet wurde, die als Ketzer (pardon: Nicht-Katholiken) trotzdem einge-

stellt wurden und deren Glaube die Scheidung kennt.

Die Kündigungsschutzklage des heiratsfreudig sündigen Mediziners hatte in allen Instanzen

Erfolg, vor dem BAG erstmals Ende 2011.

Quelle: Urteil des BAG vom 8.9.2011 - <u>2 AZR 543/10</u> (PM 69/11 des Gerichts)

Das ließ weder Herrn Meisner noch seinen gelegentlich auf modern machenden Nachfolger

Woelki ruhen. Die Kirche zog vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und rügte Verlet-

zung ihres Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG, Art. 137 Weimarer Verfassung. Dies

Seite 9 von 14

auch mit Erfolg - Karlsruhe kassierte das BAG-Urteil ein, weil dieses die Autonomie der (schein-) heiligen Mutter Kirche nicht genügend respektiert habe.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 20.11.2014 - <u>2 BvR 661/12</u> (PM 103/14)

Das BAG legte nach erneuter Verhandlung 2017 die Sache nunmehr dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vor zur Klärung der Frage, ob eine derartige Anwendung des Kündigungsrechts eine nach europäischem Recht unzulässige Diskriminierung sei. Die Luxemburger Richter antworteten nun mit einem kräftigen "Ja":

Kündigt eine katholische Klinik einem katholischen Chefarzt, weil dieser nach seiner Scheidung erneut geheiratet hat, kann es sich um eine verbotene Diskriminierung wegen der Religion handeln. Das katholische Eheverständnis scheine keine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte Anforderung an die Tätigkeit eines Chefarztes zu sein, so der EuGH.

Quelle: Urteil des EuGH vom 11.9.2018 - <u>C-68/17</u> (PM 127/18)

Nun hat das BAG also ein weiteres (jetzt drittes) Mal über das denkwürdige Ereignis von 2006 zu entscheiden. Und danach geht die Kirche, wenn sie verliert, sicher auch wieder nach Karlsruhe zum BVerfG. Und dann?

# BVerwG: Antragsbefugnis außergesetzlicher Gremien

Am Beispiel der auf dem rbb-Staatsvertrag beruhenden "Freienvertretung" beim "radio berlinbrandenburg" modifizierte das BVerwG die landläufige Sichtweise zur Antragsbefugnis im Beschlussverfahren. Hier war in den Rechtsmittelinstanzen streitig geworden, ob das Beschlussverfahren überhaupt eröffnet ist; wie das OVG Berlin sah sich auch das BVerwG insofern nach § 88, § 93 Abs. 2 ArbGG an die Zulassung des Antrages durch das VG gebunden. Also wurde auch gestritten darüber, ob die "Freienvertretung" im Beschlussverfahren mögliche Ansprüche verfolge. Traditionell wird aus § 81 ArbGG abgeleitet, der Antragsteller müsse im Beschlussverfahren eigene *personalvertretungsrechtliche* Positionen verfolgen. Dies erweitert das BVerwG nun, indem es für die Antragsbefugnis die Verfolgung *eigener* Rechtspositionen genügen lässt, auch wenn sie nicht auf dem fraglichen PersVG beruhen. Letztlich half es der Freienvertretung aber nicht. Das BVerwG bestätigte die Auffassung des VG, dass die Beteiligung bei der Beendigung freier Mitarbeit nicht schon bei der Ankündigung erfolge, sondern erst bei tatsächlicher Nichtverlängerung des freien Mitarbeiters.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 8.2.2018 – 5 P 7.16, PersV 2018, 344

BAG: Rechtsmitteleinlegung über EGVP

Über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Bundesarbeitsge-

richts kann eine Nichtzulassungsbeschwerde seit dem 1.Januar 2018 nur dann eingereicht

werden, wenn die als elektronisches Dokument übermittelte Beschwerdeschrift mit einer qua-

lifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen ist. Die gesetzliche Form ist nicht mehr

gewahrt, wenn die qeS nur an dem an das EGVP übermittelten Nachrichtencontainer ange-

bracht ist. Aufgrund dieses Fehlers scheiterte die betroffene Nichtzulassungsbeschwerde.

Quelle: Beschluss des BAG vom 15.8.2018 - <u>2 AZN 269/18</u>

ArbG Köln: Güteverhandlung als erster Termin

Auf eine Besonderheit des Beschlussverfahrens nach dem ArbGG, die auch im personalvert-

retungsrechtlichen Verfahren gilt, weist eine aktuelle Entscheidung des Arbeitsgerichts

(ArbG) Köln hin: Im Verfahren nach ArbGG stellt aufgrund der abweichenden gesetzlichen

Regelung in § 54 Abs. 1 Satz 1 ArbGG im Vergleich zu § 278 Abs. 2 Satz 1 ZPO auch bereits

die Güteverhandlung eine "Verhandlung in einem früheren Termin" gemäß § 251 Abs. 2 Satz

1 ZPO dar, so dass auch im –ersten – Kammertermin bereits eine Entscheidung nach Lage der

Akten ergehen kann. Freilich machen die Verwaltungsgerichte von der Güteverhandlung fast

nie Gebrauch.

Quelle: Urteil des ArbG Köln vom 24.7.2018 - 8 Ca 2481 /18

BAG: Berichtigungsbeschluss über Rechtsmittelzulassung

Einen Wegweiser durch die schwierige Regelung der verunglückten Revisionszulassung ent-

hält eine neue Entscheidung des BAG: Hat das LAG die Revision zuzulassen beschlossen und

es versehentlich versäumt, diese Entscheidung in den Urteilstenor aufzunehmen, kann es trotz

§ 64 Abs. 3a ArbGG den Urteilstenor unter den Voraussetzungen des § 319 ZPO von Amts

wegen im Wege des Berichtigungsbeschlusses ergänzen. Allerdings muss das Gericht den

Parteien gegenüber bis zum Ablauf der Frist des § 64 Abs. 3a Satz 2 ArbGG sein Versehen

offenbart und seine Absicht mitgeteilt haben, das Urteil entsprechend zu berichtigen; denn die

Vorschrift wolle kurzfristig Rechtssicherheit bewirken. Dabei muss die Unvollständigkeit des

Tenors aus dem Zusammenhang des Urteils selbst oder mindestens aus den Vorgängen bei

seinem Erlass oder seiner Verkündung nach außen - selbst für Dritte ohne weiteres deutlich -

hervorgetreten sein.

In der Sache ging es um eine Regressforderung des Arbeitgebers. Dazu klärte das BAG, dass

die Grundsätze über die beschränkte Arbeitnehmerhaftung nur bei einem betrieblich veran-

lassten Handeln des Arbeitnehmers zur Anwendung kommen, da der Arbeitgeber nicht mit

dem allgemeinen Lebensrisiko des Arbeitnehmers belastet werden dürfe.

Quelle: Urteil des BAG vom 22.3.2018 - <u>8 AZR 779/16</u>

BAG: Revision wegen vorschriftswidriger Gerichtsbesetzung

Nach Auffassung des BAG liegt der absolute Revisionsgrund nach § 547 Nr. 1 ZPO, das Ge-

richt sei nicht nach Vorschrift der Gesetze besetzt gewesen, nicht vor, wenn nach dem Schluss

der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende Richter allein ohne Beteiligung der ehrenamtli-

chen Richter nach § 156 Abs. 1 ZPO die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung an-

ordnet und die Berufungskammer nach einer neuerlichen mündlichen Verhandlung in der da-

für vorgesehenen Besetzung entscheidet. Streitig wurde dies, weil an der zweiten mündlichen

Verhandlung nach dem ArbGG andere ehrenamtliche Richter mitwirken, so dass sich der

Vorsitzende mit seiner Alleinentscheidung zwar nicht formal aber doch in der Sache ein per-

sonell "anderes" Gericht für sein Urteil beschafft hatte.

Quelle: Beschluss des BAG vom 31.7.2018 - <u>3 AZN 320/18</u>

LAG Stuttgart: kein Rechtsmittel ohne Unterschrift

Mit formaler Begründung hielt sich das LAG Stuttgart eine offenbar unzulässige Beschwerde

vom Hals: Ein Kläger beschwerte sich selbst - entgegen § 11 ArbGG ohne Anwalt - gegen

eine Änderung der Prozesskostenhilfeentscheidung; auf Nachfragen antwortete er nicht, wo-

rauf das Arbeitsgericht die Sache als Beschwerde mit Nichtabhilfebeschluss dem LAG vor-

legte. So nicht, meinte das LAG:

Bei einem Schreiben ohne Unterschrift, das vom Inhalt her eine Beschwerde sein kann, kann

es sich sowohl um eine in der Form ungenügende Beschwerdeschrift als auch um einen Ent-

wurf handeln. Es ist dann Aufgabe des Gerichts, durch unverzügliche Nachfrage zu klären,

Seite 12 von 14

um was es sich handelt. Das Beschwerdeverfahren ist nur einzuleiten, wenn sich aus der Antwort oder aus anderen Umständen ergibt, dass der benannte Urheber trotz der fehlenden Un-

terschrift eine Beschwerde einlegen wollte.

Quelle: Beschluss des LAG Stuttgart vom 27.7.2018 - 12 Ta 8/18

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 9/2018 der "Personalvertretung" behandelt im Aufsatzteil die Ausgliederung von Teilen

der Belegschaften in gesonderte Personalvertretungen in Ergänzung oder auch anstelle des

Personalrats der Dienststelle unter "Neben-Personalräte – Gestaltungsoption des Gesetzge-

bers" (A. Gronimus – obacht, Eigenlob!) sowie den "Kündigungsschutz von Personalratsmit-

gliedern.

Neues aus dem Bendler-Block: EU-Drohnenfonds, brenzlige Raketen-

tests

Mitte September kam die EU-Kommission um die Ecke mit einem neuen Forschungsfonds,

der mit 13 Mrd. € neue Waffensysteme, insbesondere Drohnen entwickeln soll, freilich ohne

parlamentarische Kontrolle des EU-Parlaments. Fragt sich nur, woraus die hyperventilieren-

den Interessenträger in Brüssel ihre Expertise bei Rüstungsvorhaben herleiten. Die bittere

Wahrheit ist doch: Neue Waffensysteme sind für jedes einzelne EU-Land eine Nummer zu

groß - im Vergleich zu USA, China und Rußland sind 13 Mrd. € aber immer noch Kleingeld.

Wir knödeln also weiter vor uns hin.

https://www.tagesschau.de/ausland/eu-verteidigungsfonds-103.html

Die WTD 91 verursachte Anfang September mit einem Raketentest per Hubschrauber verse-

hentlich einen Moorbrand - und trat mit "verbesserungsfähiger" Informationsarbeit ordentlich

in den Fettnapf. Nun prüft die Staatsanwaltschaft Osnabrück auch, ob die Bundeswehr Spezi-

al-Löschfahrzeuge redundant vorhalten muss, und ob man Kreis und Land hätte früher alar-

mieren müssen.

https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck\_emsland/Moorbrand-

Staatsanwaltliche-Ermittlungen-laufen, moorbrand 194.html

Seite 13 von 14

#### In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist nun im Buchhandel und beim <u>Verlag</u> verfügbar. **Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung für VP und Personalräte:** Die ZDv A-1472/1 hängt immer noch in der Beteiligung fest und ist nicht auf das neue Recht umgestellt. Aber sind die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine "in-house-Ausbildung". Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI. Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten).

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0 Telefon 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <a href="http://www.baden-kollegen.de">http://www.baden-kollegen.de</a>

